Entwurf von Gesetzesvorschlägen

Zusätze und Änderungen sind in Kursivschrift angegeben.

**Änderungsentwürfe des Gesetzes vom 9. März 1973 Nr. 14 über die Verhütung der schädlichen Wirkungen von Tabak**

§ 30. Standardisierte Gestaltung und Kennzeichnung von Verpackungen und Erzeugnissen

Die Einfuhr nach Norwegen oder der Verkauf von Tabakverpackungen und Tabakerzeugnissen, die nicht standardisiert sind, ist gemäß den vom Ministerium in Verordnungen festgelegten detaillierten Bestimmungen verboten. *Gleiches gilt für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter, unabhängig vom Nikotingehalt.* Die Normierung kann u. a. für Farbe, Form, Aussehen, Material und Kennzeichnung gelten, einschließlich der Verwendung von Markennamen, Logos und anderen Elementen, die an die Markenbildung gebunden sind.

Das Ministerium kann Verordnungen in Bezug auf eine ähnliche Standardisierung der Kennzeichnung und Gestaltung von Verpackungen für Raucherzubehör und Tabakersatzstoffe erlassen und Ausnahmen für bestimmte Produktkategorien vorsehen. Das Ministerium kann mittels Verordnungen begrenzen, welche Art von Einzelhandelsgeschäften Produkte verkaufen dürfen, die von der Normierungspflicht ausgenommen sind.

§ 30a. Gesundheitswarnung und Produktpräsentation

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie pflanzliche Raucherzeugnisse, die nicht mit Gesundheitswarnungen gekennzeichnet sind, nach Norwegen einzuführen oder zu verkaufen.

[Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nach Norwegen einzuführen oder zu verkaufen, die mit Elementen oder Merkmalen, einschließlich Texten, Namen, Marken, Symbolen, figurativen oder anderen Zeichen, versehen sind, die:

1. Tabakerzeugnisse oder deren Konsum fördert oder ermutigt, indem falsche Eindrücke über die Merkmale, Gesundheitsauswirkungen, Risiken oder Emissionen geschaffen werden,
2. Informationen über den Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt des Tabakerzeugnisses enthalten;
3. vorschlagen, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich ist als andere oder vitalisierende, energetische, heilende, verjüngende, natürliche, organische Eigenschaften, oder andere gesundheitliche oder Lifestyle-Vorteile hat;
4. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
5. einem Lebensmittel oder einem kosmetischen Mittel ähneln;
6. vorschlagen, dass ein bestimmtes Tabakprodukt ökologische oder finanzielle Vorteile hat.

Die Bestimmungen des ersten ~~und des zweiten~~ Absatzes gelten nicht für Einweg-E-Zigaretten ohne Nikotin und Nachfüllbehälter ohne Nikotin. Das Verbot von Informationen über den Nikotingehalt in Absatz 2 Buchstabe b ~~und der Hinweis auf Aromen in Buchstabe d~~ *gilt* nicht für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. Absatz 2 Buchstabe d und Buchstabe f gelten nicht für pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen, es ist jedoch nicht zulässig, anzugeben, dass das Erzeugnis frei von Zusatzstoffen oder Aromen ist.

Das Ministerium kann in Verordnungen zusätzliche Bestimmungen zur Umsetzung der Anforderungen in den Absätzen 1 und 2 festlegen und von diesen Ausnahmen befreien.

Neuer § 32 a. Verbot der Charakterisierung von Aromen in elektronischen Zigaretten usw.

*Es ist verboten, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit charakteristischen Aromen nach Norwegen einzuführen oder zu verkaufen, unabhängig vom Nikotingehalt. Gleiches gilt für getrennte Behältnisse von Aromazusatzstoffen zur Verwendung in elektronischen Zigaretten.*

*Das Verbot in Absatz 1 gilt auch für Geräte und Bestandteile, die im Zusammenhang mit elektronischen Zigaretten verwendet werden, was die Veränderung des Geschmacks oder Geruchs der Erzeugnisse ermöglicht.*

*Das Ministerium kann ergänzende Verordnungen zu den Verboten in den Absätzen 1 und 2 erlassen, Ausnahmen erlassen, Höchstwerte an Zusatzstoffen oder Kombinationen von Zusatzstoffen, die ein charakteristisches Aroma verleihen, festlegen und Gebühren zur Deckung der Kosten für die staatliche Handhabung und Überwachung der Verbote erheben. Das Ministerium kann auch in Verordnungen eine Liste der geschmacksbestimmenden Zusatzstoffe festlegen, die als Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern verwendet werden dürfen.*

**Änderungsentwürfe der Verordnungen vom 6. Februar 2003 Nr. 141 über den Inhalt, die Etikettierung und die Gestaltung von Tabakerzeugnissen usw.**

§ 31. Mindestgröße und Gewicht von Tabakerzeugnissen

Eine für den Verkauf an Verbraucher bestimmte Packung, die

* Zigaretten enthält, muss mindestens 20 Zigaretten enthalten
* Tabak zum Selbstdrehen enthält, muss mindestens 30 Gramm enthalten
* *Tabakportionen zum oralen Gebrauch enthält, muss mindestens 20 Portionen und 15 Gramm enthalten*
* *losen Tabak für oralen Snus enthält, muss mindestens 30 Gramm enthalten.*

Diese Einheitspakete dürfen keine kleineren Pakete enthalten und dürfen nicht in kleinere Pakete unterteilt werden.

Zigarren können einzeln mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf der Verpackung verkauft werden.